

Hinweis zur Änderung des Verfahrens für den Kirchensteuerabzug

Sehr geehrtes Mitglied,

ab dem 01.01.2015 ändert sich das Verfahren für den Kirchensteuerabzug:

Dann sind wir bei Dividendenzahlungen und/oder Zinszahlungen auf Spareinlagen gesetzlich verpflichtet, bei einer bestehenden Kirchensteuerpflicht zusätzlich zum Kapitalertragssteuerabzug auch den Kirchensteuerabzug vorzunehmen.

Die zur Vornahme des Kirchensteuerabzugs notwendigen Daten werden vom Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) zur Verfügung gestellt. Einmal im Jahr (immer im Zeitraum vom 01.09. bis 31.10.) sind wir gesetzlich verpflichtet, die Daten unserer Mitglieder beim BZSt abzurufen und im Folgejahr einen eventuellen Kirchensteuerabzug zugrunde zu legen.

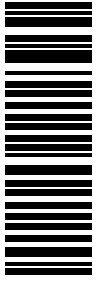
Sie können der Herausgabe Ihrer Daten durch das BZSt widersprechen. Hierfür müssen Sie gegenüber dem BZSt einen sog. Sperrvermerk erteilen. Der Kirchensteuerabzug durch uns unterbleibt dann. Ein einmal erteilter Sperrvermerk bleibt bis auf Ihren schriftlichen Widerruf bestehen.

Für die Erteilung des Sperrvermerks ist das beigefügte Formular zu verwenden.

Wollen Sie einen Sperrvermerk erteilen, muss dieser bis zum 30.06. eines Jahres beim Bundeszentralamt für Steuern eingehen!

Haben Sie einen Sperrvermerk erteilt, sind Sie verpflichtet, eine Steuererklärung abzugeben, um zur Kirchensteuer veranlagt werden zu können.

Der Kirchensteuerabzug greift nur wenn uns **keine Freistellungsbescheinigung für Kapitalerträge in voller Höhe der Dividende oder **keine Nichtveranlagungsbescheinigung** vorliegt!!!**



Erklärung zum Sperrvermerk

§ 51a Einkommensteuergesetz (EStG)

Automatisierter Datenabruf der rechtlichen Zugehörigkeit zu einer steuererhebenden Religionsgemeinschaft

Eintrag KISTAM

1 Bundeszentralamt für Steuern
2 Dienstsitz Berlin
3 Arbeitsbereich Kirchensteuerabzug
4 11055 Berlin

Hinweis zur Erklärung

Die Erklärung ist in jedem Fall zu unterschreiben.

Der Sperrvermerk verpflichtet den Kirchensteuerpflichtigen zur Abgabe einer **Steuererklärung** zum Zwecke der Veranlagung nach § 51a Absatz 2d Satz 1 EStG. Das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) übermittelt für jeden Veranlagungszeitraum, in dem der Sperrvermerk abgerufen worden ist, an das Wohnsitzfinanzamt Name und Anschrift des abrufenden Kirchensteuerabzugsverpflichteten.

1. Eintragung eines Sperrvermerks

5 Hiermit beantrage ich gemäß § 51a Abs. 2e EStG, dass der automatisierte Datenabruf meiner rechtlichen Zugehörigkeit zu einer steuererhebenden Religionsgemeinschaft bis auf schriftlichen Widerruf unterbleibt (Sperrvermerk).

2. Löschung eines Sperrvermerks

6 Hiermit widerrufe ich meinen Sperrvermerk gegen den automatisierten Datenabruf meiner rechtlichen Zugehörigkeit zu einer steuererhebenden Religionsgemeinschaft.

3. Angaben zur Person, für die die Erklärung abgegeben wird 1)

(Bitte in Großbuchstaben ausfüllen)

7 Identifikationsnummer (IdNr.) 2)

8 Nachname

9 Vorname

10 Namenszusatz / Akademischer Grad

11 Geburtsdatum (TTMMJJJJ)

12 Straße

13 Haus-Nr., Zusatz

14 PLZ, Ort

15 Telefonnummer

4. Die Erklärung erfolgt durch (Nur auszufüllen, wenn die Erklärung durch eine andere als die unter Nr. 3 genannte Person erfolgt.)

16 Nachname

17 Vorname

18 Straße

19 Haus-Nr., Zusatz

20 PLZ, Ort

21 Telefonnummer

Die Erklärung erfolgt in meiner Eigenschaft als

22 sorgeberechtigter Elternteil gerichtlich bestellter Betreuer
(Bitte eine Kopie der gerichtlichen Bestellsurkunde beifügen!)

23 als Bevollmächtigter (z.B. Rechtsanwalt, Steuerberater)

5. Unterschrift

24 _____ X _____
Datum Unterschrift

1) Für jede Person ist eine gesonderte Erklärung abzugeben. Der Familienstand ist ohne Bedeutung.
2) Ihre Identifikationsnummer (IdNr.) finden Sie z.B. auf Ihrem Einkommensteuerbescheid, dem Mitteilungsschreiben des BZSt, der Lohnsteuerbescheinigung Ihres Arbeitgebers.